

Stellungnahme

zum Entwurf der 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord, Stadtteil Kinderhaus-West, im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, in Verbindung mit Dezernat 35, Schreiben vom 12.11.2008

Die Bezirksregierung Münster bestätigt, dass sie der vorliegenden Planung aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich zustimmt.

Aus planungsrechtlicher Sicht teilt sie jedoch nicht die Auffassung der Stadt, dass die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan aus der Darstellung einer gemischten Baufläche des Flächennutzungsplanes entwickelt sei. Die Festsetzung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel setze grundsätzlich die Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan voraus. Im Planentwurf zur 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes werde die Grundentscheidung für eine gemischte Baufläche (M) getroffen. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden wird angeregt, die Darstellungen im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf einander anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zutreffend ist, dass das Plangebiet Teil einer im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche ist. Gleichwohl liegt kein Verstoß gegen das in § 8 (2) BauGB verankerte Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan vor. Das Entwicklungsgebot lässt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG, Urteil vom 28.02.1975 – 4 C 74.72 –, BRS 29 Nr. 8) durchaus solche Abweichungen vom Flächennutzungsplan zu, die sich aus dem – im Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorliegenden – Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen, sofern der Bebauungsplan - trotz der Abweichung - der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht widerspricht. Der vom Flächenutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe offen gelassene Gestaltungsspielraum darf von der gemeindlichen Bebauungsplanung ausgefüllt werden, solange die Konzeption, die dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt (vgl. auch BVerG, Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1.04 –, BRS 67 Nr. 55).

Der vom Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer gemischten Baufläche eröffnete Gestaltungsspielraum kann hier nicht nur dadurch ausgefüllt werden, dass im Bebauungsplan ein Mischgebiet oder ein Kerngebiet festgesetzt wird. Es ist vielmehr auch zulässig, aus dem Spektrum der in diesen Baugebietstypen zulässigen Nutzungen – jedenfalls für die hier von der Bauleitplanung betroffenen Teilflächen der im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche – nur einzelne Nutzungsarten herauszugreifen und für sie ein Sondergebiet auszuweisen. Dies wurde vom Oberverwaltungsgericht NW in seinem Urteil vom 13.03.2008 (OVG NW, 7 D 34/07.NE) in einem ähnlich gelagerten Fall ausdrücklich anerkannt.

Das planungsrechtliche Entwicklungsgebot wird beachtet, da die Bebauungsplaninhalte der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht widersprechen.

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme der Bezirksregierung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1).